

Bade- und Benutzungsordnung

Strandbad Strabeach

§ 1 Zweck der Bade- und Benutzungsordnung

Die Bade- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Strandbades Strabeach einschließlich des Einganges.

§ 2 Verbindlichkeit der Bade- und Benutzungsordnung

- (1) Die Bade- und Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Baden ist nur innerhalb des mit Bojen ausgewiesenen Bereiches gestattet. Außerhalb der zum Baden freigegebenen Wasserfläche ist das Baden und Schwimmen aus Sicherheitsgründen und der dort bestehenden Lebensgefahr verboten.

Die Kennzeichnung des Badebetriebes erfolgt gemäß den internationalen Empfehlungen der "International Life Saving Foundation" (ILS) mit roten und gelben Flaggen.

rot-gelb = Wasserrettung im Dienst

rot = Baden und Schwimmen verboten

- (3) Das Badpersonal oder weitere Beauftragte des Strandbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Badpersonals oder weiterer Beauftragte ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Strandbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Strandbades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Bade- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Bade- und Benutzungsordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Strandbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Einwilligung der Geschäfts-/Betriebsleitung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Badezone ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Aus witterungsbedingten Gründen oder aus Anlass anderer wichtiger Ereignisse kann der Betreiber abweichende Badeöffnungs- bzw. Badeschlusszeiten anordnen.

§ 4 Eintrittspreise

- (1) Die gültige Preisliste wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Strandbades. Die ausgegebene Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Strandbades aufzubewahren.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Strandbades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene oder beschädigte Eintrittskarten bzw. Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen die Berechtigung hierfür nachzuweisen.
- (6) Die Eintrittskarten sind dem Badpersonal oder weitere Beauftragte des Strandbades auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, muss ein erhöhtes Entgelt von 50 € zahlen.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Besuch des Strandbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Strandbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie ggfls. Schlüssel für die Aufbewahrungsboxen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Strandbad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, Epileptiker sowie geistig Behinderten ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Dies gilt auch für Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
- (5) Für Personen,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, bzw. berauschende Mittel (hierzu gehört auch Distickstoffmonoxid "Lachgas"), alkoholische Getränke, Wasserpfeifen (Shisha), Tiere (ausgenommen sind Blindenführhunde, Voraussetzung: Ausweis + Geschirr zur Kennzeichnung), Grillgeräte oder zerbrechliche Behälter mit sich führen,
- die unter dem Einfluss von Medikamenten stehen, die das Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen beeinträchtigen,
- für die das Benutzen der Einrichtungen aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden

ist der Zutritt nicht gestattet.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Naturbad (Baggersee) typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die angebotenen Wasserattraktionen (z. B. Badeinseln) verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Wasserattraktionen dürfen nur von Schwimmern (mindestens Schwimmabzeichen Bronze) genutzt werden. Das Unterschwimmen von Anlagen sowie das Springen oder Hineinstoßen/-werfen von Personen in das Wasser ist untersagt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Einrichtungen des Strandbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Der Aufenthalt in der Anlage ist nur im bekleideten Zustand erlaubt. Das Baden und Schwimmen ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien sowie jegliche Arten von Bällen zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt. Grundsätzlich verboten ist die Benutzung von Tauchautomaten, SUP Boards sowie jegliche mit Hochdruck betriebenen Sport- und Spielgeräte auf der Wasseroberfläche.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (8) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Strand- und Badebereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die gesamte Anlage ist von Zigarettenresten freizuhalten.

- (9) Ein Blindenführhund ist dicht am Besitzer zu halten. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Ein Hygieneset zur Beseitigung von Hundekot ist stets mitzuführen.
- (10) Fundsachen sind dem Badpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (11) Aufbewahrungsboxen stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Aufbewahrungsboxen geöffnet und ggfls. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (12) Bei Gewitter ist folgendes zu beachten:
 - Das Baden und der Aufenthalt im Außenbereich sind verboten.
 - Aufgesuchte Gebäude sollten erst dann wieder verlassen werden, wenn die Gewitterzellen weit genug entfernt sind.
 - Im Außenbereich der Gebäude oder der Zaunanlage ist ein Mindestabstand von 3 Meter, zu den Masten (Fahnenstange, Lautsprecheranlage etc.) jeweils 10 Meter einzuhalten.
- (13) Das Füttern von Enten oder sonstigen Tieren ist aus Gründen des Gewässerschutzes verboten.
- (14) Die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind freizuhalten. Die Benutzung und das Abstellen von Zweirädern (z. B. Fahrräder, E-Scooter) innerhalb des Strandbades sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung, Mängelrechte

- (1) Im Strandbad gilt die Eigenverantwortung des Nutzers, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Eltern und geeignete Begleitpersonen obliegt grundsätzlich die Aufsicht über ihre und ihnen anvertraute Kinder, Nichtschwimmer sowie über die Personen gemäß § 5 Nr. 4. Kinder die Nichtschwimmer sind, haben im Strandbad verpflichtend Schwimmflügel zu tragen.
- (2) Nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche ist zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht beschränkt sich auf diesen Bereich. Nutzer, die sich außerhalb des Bereiches befinden, handeln auf eigene Gefahr.
- (3) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Strandbadeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Strandbades abgestellten Fahrzeuge.

- (5) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Strandbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in die durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Aufbewahrungsboxen begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung einer Aufbewahrungsbox diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei schuldhaftem Verlust des Schlüssels gemäß § 5 (3) wird vom Betreiber ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in der gültigen Preisliste im Schaukasten aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
-Geschäftsführung-